

99042001012000

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/12276/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99042001012000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Fischereischein; Beantragung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	angelschein bayern, Angelschein machen, Antrag Fischereischein, Fischereischein beantragen, Ausstellung Fischereischein, Fischereiprüfung, Fischereischeinantrag, Antrag Angelschein, Angelscheinantrag, fischereischein bayern, Fischereischein machen, Jahresfischereischein, Jugendfischereischein, Jugendangelschein, Raubfischqualifikation, Schein zum Angeln, Schein zum Fischen, Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen (VwVFiR), VwVFiR Bayern
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	03.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFischG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFischG</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFischG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFischG</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVFiG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVFiG</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVFiG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVFiG</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_793_L_12787?hl=true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_793_L_12787?hl=true</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_793_L_12787?hl=true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_793_L_12787?hl=true</a>
Teaser	Der Fischereischein ist ein lebenslang gültiger Befähigungsnachweis, der die Voraussetzung dafür ist, dass der Inhaber angeln oder fischen darf.
Volltext	<p>Wenn Sie in Bayern den Fischfang ausüben wollen, müssen Sie einen gültigen Fischereischein und i.d.R. einen gültigen Erlaubnisschein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Aufsichtspersonen zur Prüfung aushändigen.</p> <p>Den Fischereischein können Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Wohnortgemeinde beantragen.</p> <p>Der Fischereischein für Erwachsene wird als Fischereischein auf Lebenszeit ausgestellt. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten grundsätzlich ebenfalls den Fischereischein auf Lebenszeit.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Alle Kinder und Jugendlichen von sieben bis einschließlich 17 Jahren dürfen in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers selbst fischen (Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayFiG). Die Begleitperson steht für die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben ein, insbesondere für den Tierschutz. Die Jugendlichen müssen keine Fischereiabgabe entrichten. Weiterhin erforderlich ist wie bisher eine gesonderte zivilrechtliche Erlaubnis des minderjährigen Fischers, am konkreten Gewässer zu fischen (z. B. ein Erlaubnisschein, "Angelkarte").

Für schwerbehinderte Personen gelten unter bestimmten Voraussetzungen Sonderregelungen.

Wer sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält und hier keinen Wohnsitz hat (z.B. Tourist), kann ebenfalls ohne vorherige Prüfung einen Fischereischein beantragen.

### Erforderliche Unterlagen

- Nachweis der bestandenen Fischerprüfung
- Passbild
- Personalausweis oder Reisepass
- Einwilligung der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen
- ggf. Führungszeugnis

### Voraussetzungen

Wer in Bayern den Fischfang ausüben will, benötigt dafür einen Fischereischein und muss eine Fischereiabgabe leisten.

Wer den Fischereischein erhalten will, muss i.d.R. die Fischerprüfung in Bayern erfolgreich abgelegt haben. Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Fischerprüfung wird unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt (bei der Gemeinde erfragen ; siehe auch "Gleichgestellte Prüfungen" unter weiterführende Links). Gleiches gilt für Ausnahmen bei schwerer geistiger oder körperlicher Behinderung sowie für Befreiungen bei der Vorlage von Prüfungszeugnissen und Fischereischeinen aus anderen deutschen Ländern.

### Kosten

Die Kosten setzen sich aus der Fischereischeingebühr

Modul	Sachverhalt
	<p>und der Fischereiabgabe (siehe unter "Verwandte Themen" - "Fischereiabgabe; Entrichtung") zusammen.</p> <p>Fischereischeingebühr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fischereischein auf Lebenszeit: 35,00 €</li> <li>• Jahresfischereischein für Touristen: 7,50 €</li> </ul>
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	<p>Den Fischereischein erhalten Sie auf Antrag mit unbeschränkter Geltungsdauer (Fischereischein auf Lebenszeit). Wer die Fischereiabgabe nur für fünf Jahre zahlt, darf nur in diesem Zeitraum fischen. Der Fischereischein für Touristen (volljährige Personen ohne Wohnsitz in Deutschland und ohne Nachweis der Fischerprüfung) ist höchstens drei Monate im Jahr gültig (Jahresfischereischein).</p>
<b>weiterführende Informationen</b>	<p><a href="https://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/tierische_erzeugung/gleichgestellte-fischerpruefungen-ausserhalb-bayern/index.html">https://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/tierische_erzeugung/gleichgestellte-fischerpruefungen-ausserhalb-bayern/index.html</a></p> <p><a href="https://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/tierische_erzeugung/gleichgestellte-fischerpruefungen-ausserhalb-bayern/index.html">https://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/tierische_erzeugung/gleichgestellte-fischerpruefungen-ausserhalb-bayern/index.html</a></p>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	verwaltungsgerichtliche Klage
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	BayernPortal, BayernPortal